

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 160

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
J. Reinartz, TBL-664 re		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
04.10.2010	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft **3. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

Beschlussentwurf Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird in Abhängigkeit des Beschlusses zur Vorlage VR 159, Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2011, entweder

in der Fassung der Anlage 1 (bei Beschluss der Alternative 1 der Vorlage VR 159)

oder

in der Fassung der Anlage 2 (bei Beschluss der Alternativen 2 oder 3 der Vorlage VR 159)

beschlossen.


Gerlich

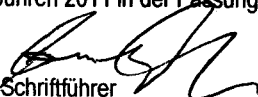
22. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 09.11.2010

3. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen, Vorlage VR 160

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird in Abhängigkeit des Beschlusses zur Vorlage VR 159, Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2011 in der Fassung der Anlage 2 (bei Beschluss der Alternativen 2 oder 3 der Vorlage VR 159) beschlossen.

Einstimmig

Rausch, Schriftführer

 10/11/2010

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

1. Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1 und 2):

1. **Opladen:** Düsseldorfer Str.

Änderung :

Nach Widmung ist die Stichstraße hinter der Wupperbrücke zum Parkplatz in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

2. **Lützenkirchen:** Feldsiefer Wiesen

Neuaufnahme:

Nach Ausbau und erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

3. **Quettingen:** Jakobistr.

Änderung :

Die Eingrenzung, dass bei Nr. 13b, 15, 15a, 19a, 29, 33 nicht gereinigt wird, wird wegen möglicher Neubauten und weiterer Ergänzungen durch die Formulierung „ohne Stichstr. zwischen Nr.13 +31“ ersetzt.

4. **Hitdorf:** Widdauener Str.

Änderung :

Der Zusatz „bis Nr.20“ ist um „ohne Stichstr. bei Nr. 4“ zu ergänzen, weil diese Stichstraße von der TBL nicht gereinigt wird. Eine Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben auf die Anlieger erfolgt erst nach Widmung der Stichstraße.

2. Teil II des Straßenverzeichnisses

Da der Reinigungszustand es erforderlich macht, wird die Heinrich-von-Stephan-Str. (Rialto Boulevard) 7 mal die Woche gereinigt (Hinweis auf Anlage 1 und 2)

Sofern in der Vorlage VR 159, Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2011, die Alternative 2 oder 3 beschlossen wird, wird die Regelung für den Fußgängerbereich im Stadtteil Wiesdorf neu gefasst da in diesem Fußgängerbereich an sechs Tagen je Woche jeweils 8 Stunden vor Ort die grobe Verschmutzung zeitnah gereinigt wird (Hinweis auf Anlage 2).

Satzung vom2010

zur 3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betrieb der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen :

1. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Düsseldorfer Str. von Gerichtsstr. bis Gerhart-Hauptmann-Str.	HV	3	1	2
von Gerhart-Hauptmann-Str. bis Berliner Platz	HV	2	1	2
von Berliner Platz bis Nr. 189, beide Seiten, ohne Stichstr. zum Parkplatz hinter der Wupperbrücke	HV	1	1	2
Stichstraße zum Parkplatz hinter der Wupperbrücke	A	1	-	4
Feldsiefer Wiesen	A	1	-	4
Jakobistr. ohne Stichstr. zwischen Nr.13 +31	A	1	1	3
Stichstr. zwischen Nr.13 +31	A	1	-	4
Widdauener Str. bis Nr.20 ohne Stichstr. bei Nr.4	A	1	1	3
nach Nr.20 bis Schluss	A	1	-	4

2. In Teil II des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Heinrich-von-Stephan-Str. (Rialto Boulevard)	FG	7	1	Winterwartung gem. § 2 (1)
---	----	---	---	-------------------------------

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße
 HE = Haupterschließungsstraße
 HG = Hauptgeschäftsstraße
 FG = Fußgängergeschäftsstraße
 HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
 ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn
 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
 + Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.

4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satzung vom2010

zur 3. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betrieb der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen :

1. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Düsseldorfer Str. von Gerichtsstr. bis Gerhart-Hauptmann-Str.	HV	3	1	2
von Gerhart-Hauptmann-Str. bis Berliner Platz	HV	2	1	2
von Berliner Platz bis Nr. 189, beide Seiten, ohne Stichstr. zum Parkplatz hinter der Wupperbrücke	HV	1	1	2
Stichstraße zum Parkplatz hinter der Wupperbrücke	A	1	-	4
Feldsiefer Wiesen	A	1	-	4
Jakobistr. ohne Stichstr. zwischen Nr.13 +31	A	1	1	3
Stichstr. zwischen Nr.13 +31	A	1	-	4
Widdauener Str. bis Nr.20 ohne Stichstr. bei Nr.4	A	1	1	3
nach Nr.20 bis Schluss	A	1	-	4

2. In Teil II des Straßenverzeichnisses werden die Regelungen für den Fußgängerbereich im Stadtteil Wiesdorf wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahr- bahnreinigungen	Die Reinigungs- aufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

a)

Wiesdorf

Wiesdorfer Platz	FG	7	1	Winterwartung gem. § 2 (1)
Fr.-Ebert-Platz	FG	7	1	"
Otto-Grimm-Str.	FG	7	1	"
Breidenbachstr. von Hauptstr. bis Dönhoffstr.	FG	7	1	"
Heinrich-von-Stephan-Str. (Rialto Boulevard)	FG	7	1	"

Zusätzlich werden an den Werktagen durch Einsatz einer Reinigungskraft an 8 Stunden/Tag die groben Verunreinigungen zeitnah beseitigt.

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße

HE = HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE

HG = HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE

FG = FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRAßE

HV = HAUPTVERKEHRSSTRAßE MIT ÜBERWIEGEND INNERÖRTLICHER VERKEHRSBEDEUTUNG

ÜV = HAUPTVERKEHRSSTRAßE MIT ÜBERWIEGEND ÜBERÖRTLICHER VERKEHRSBEDEUTUNG

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.

- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.